



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
BEARBEITET VON Schiffli
REFERAT/PROJEKT V B 5
TEL +49 (0) 30 18 682-0 (oder 682-0)
FAX +49 (0) 30 18 682-25 06
E-MAIL VB5@bmf.bund.de
DATUM 7. Juli 2021

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Kindergeldzahlungen ins Ausland**

BEZUG Mein Schreiben vom 22. Juni 2021; Ihre E-Mail vom 2. Juli 2021

GZ **V B 5 - O 1319/21/10265**

DOK **2021/0772539**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte



mit Ihrer o. g. E-Mail reagieren Sie auf mein Schreiben vom 22. Juni 2021, mit dem Sie um Angabe einer Postanschrift für die Zustellung des Bescheides gebeten wurden.

Sie geben keine Postanschrift an und übersenden stattdessen Ausführungen des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen. Dazu teile ich Ihnen Folgendes mit:

Sie haben einen Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes beim Bundesministerium der Finanzen (BMF) gestellt. Die gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung dieser IFG-Anträge findet sich folglich ausschließlich in bundesgesetzlichen Regelungen, vorliegend dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes. An landesgesetzliche Regelungen gebunden sind lediglich die Landesbehörden der jeweiligen Bundesländer. Die Ausführungen des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen sind für die Bearbeitung von IFG-Anträgen im BMF nicht relevant.

Ferner übersenden Sie ein Rundschreiben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) vom 30. Juli 2019 zur Bearbeitung von anonymen Anträgen nach dem IFG. In diesem Schreiben ist im 2. Absatz ausgeführt: *„Ist es möglich, einen Antrag positiv und ohne gebührenpflichtigen Aufwand zu bescheiden, bedarf es über die durch den Antragsteller übermittelten Kontaktmöglichkeiten hinaus keiner zusätzlichen personenbezogenen Daten.“* Im Umkehrschluss ergibt sich daraus, dass bei voraussichtlich negativ zu bescheidendem bzw. voraussichtlich gebührenpflichtigem Antrag auch nach Auffassung des BfDI eine zustellfähige Postanschrift angefordert werden kann.

Ihr Antrag ist voraussichtlich abzulehnen. Ich bitte Sie daher nochmals um Übersendung einer zustellfähigen Postanschrift, da anderenfalls eine rechtswirksame Bekanntgabe der Entscheidung über Ihren IFG-Antrag nicht erfolgen kann.

Um diese Mitteilung bitte ich bis zum 12. Juli 2021. Bis zu einer entsprechenden Mitteilung ruht die weitere Bearbeitung Ihres Antrages. Sollte mir bis dahin keine Rückmeldung von Ihnen vorliegen, gehe ich davon aus, dass eine weitere Bearbeitung Ihres Antrages nicht gewünscht ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.